

# Medizinische Kooperationen

*Welche Voraussetzungen muß eine Medizinische Kooperationsgemeinschaft erfüllen?*

von Dirk Schulenburg\*

Die Möglichkeiten zur Kooperation mit Angehörigen fachverwandter Berufe, die das ärztliche Berufsrecht den Ärztinnen und Ärzten eröffnet, sind kontinuierlich ausgeweitet worden.

Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe (zum Beispiel Psychologen, Hebammen, Krankengymnasten oder Diätassistenten) für viele niedergelassene Ärzte zunehmend zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden ist.

Mit der neuen Berufsordnung (BO) für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte ist für die kooperative Berufsausübung zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe der Begriff der „Medizinischen Kooperationsgemeinschaft“ in das ärztliche Berufsrecht eingeführt worden (Abschnitt D. Nr. 9 BO).

## **Merkmale der Medizinischen Kooperationsgemeinschaft**

Der Zusammenschluß niedergelassener Ärztinnen oder Ärzte mit Angehörigen anderer Fachberufe ist nur zulässig, wenn sich die Zusammenarbeit aus dem gemeinsam angestrebten diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiet der Rehabilitation und Prävention, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen ergibt.

Die mit dem Arzt kooperierenden Berufsgruppen müssen den dem Fachgebiet des Arztes entsprechenden medizinischen Zweck gemeinschaftlich nach Art ihrer beruflichen Kompetenz erfüllen können. Eine fachübergreifende Kooperation bietet sich beispielsweise zwischen einem Gynäkologen und einer Hebamme oder einem Psychiater und einem Psychotherapeuten an.

Weitere Voraussetzung für die Kooperationsgemeinschaft ist, daß die Partner freiberuflich und in räumlicher Nähe arbeiten (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 1 BO). Die Kooperation muß – unabhängig von der rechtlichen Organisationsform – die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ärztinnen und Ärzte müssen bei den ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit obliegenden Tätigkeiten, insbesondere ihren diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen, eigenverantwortlich und selbständig sein (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 1 a - c BO).
- Das Recht des Patienten auf freie Arztwahl muß gewahrt bleiben (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 1 d BO).
- Der behandelnde Arzt muß die Möglichkeit behalten, zur Unterstützung bei seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen zu können (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 1 e BO).

- Die Angehörigen anderer Fachberufe, mit denen der Arzt eine „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ eingehen kann, werden in der Berufsordnung abschließend aufgezählt (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 2 BO). Die Zusammenarbeit zwischen einem Arzt und einem Apotheker oder einem Arzt und einem Heilpraktiker ist unzulässig.
- Weiter sind die berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte im übrigen, insbesondere das grundsätzliche Verbot der Errichtung einer Zweigpraxis, die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern zu beachten.

## **Rechtsform der medizinischen Kooperationsgemeinschaft**

Die Kooperation ist nur in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestattet (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 1 BO).

## **Anzeige- und Genehmigungspflichten**

Die Mitwirkung eines Arztes an einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft muß der Ärztekammer angezeigt und von ihr genehmigt werden (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 5 BO). Dabei ist der Ärztekammer der Kooperations- oder Partnerschaftsvertrag vorzulegen (Abschnitt D. Nr. 9 Abs. 5 BO). Die Ärztekammer prüft, ob die fachlichen Voraussetzungen für eine Kooperation erfüllt sind und die berufliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit des Arztes gewahrt bleibt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für den Arzt erfüllt sind. Auf Anforderung sind ergänzende Auskünfte zu erteilen.

\* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein